

**Beschlussempfehlung und Bericht**  
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 21/8245 –

Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 19. Mai 2026  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Ukraine  
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen  
sowie zur Verhinderung der  
Steuerverkürzung und -umgehung

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 21/8244 –

Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Protokoll vom 9. Juni 2026  
zur Änderung des Abkommens vom 6. April 2010  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Albanien  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
und der Steuerverkürzung  
auf dem Gebiet der Steuern  
vom Einkommen und vom Vermögen

## A. Problem

### Zu Buchstabe a

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das Abkommen vom 19. Mai 2026 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine besser abgebaut werden als es nach dem derzeit geltenden Abkommen vom 3. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1996 II S. 498, 499; im Folgenden: Abkommen von 1995) möglich ist. Das Abkommen enthält die dafür notwendigen Regelungen. Das Abkommen von 1995 wird – flankiert durch Übergangsregelungen – aufgehoben.

Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

### Zu Buchstabe b

Das in Berlin am 9. Juni 2026 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 6. April 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen beruht auf den Arbeiten zum Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BGBl. 2020 II S. 946, 947; im Folgenden: BEPS-MLI), das am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde. Ziel des BEPS-MLI ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung – insbesondere den Mindeststandard in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zu implementieren. Für die Wirkung des BEPS-MLI ist entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt.

Mit der Republik Albanien wurde vereinbart, die übereinstimmenden Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum BEPS-MLI nicht mittels des BEPS-MLI selbst, sondern über eine Änderung des Abkommens vom 6. April 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2011 II S. 1186, 1187; im Folgenden: Abkommen) umzusetzen.

Das Änderungsprotokoll fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum BEPS-MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen ein und nimmt die erforderlichen Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung der Präambel entsprechend des BEPS-Mindeststandards ausgedrückt wird, dass nicht nur Doppel-

besteuerungen, sondern auch Nicht- oder Niedrigbesteuerungen durch Steuerverkürzung oder -umgehung vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („principal purpose test“), aufgenommen.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

Verabschiedung eines Vertragsgesetzes gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/8245 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe b

Verabschiedung eines Vertragsgesetzes gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/8244 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Es ergeben sich für die öffentlichen Haushalte keine nennenswerten fiskalischen Gesamtauswirkungen. Tendenzielle Steuermehreinnahmen dürften sich mit tendenziellen Steuermindereinnahmen weitgehend ausgleichen. Einige Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

Zu Buchstabe b

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Maßnahmen des Abkommens und des Änderungsprotokolls haben gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es kommt weder beim Bund noch bei den Steuerverwaltungen der Länder zu einer messbaren Änderung des Erfüllungsaufwands.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8245 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8244 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 14. Oktober 2026

## **Der Finanzausschuss**

**Christian Görke**  
amtierender Vorsitzender

**Parsa Marvi**  
Berichterstatter

**Iris Nieland**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Bericht der Abgeordneten Parsa Marvi und Iris Nieland****A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 21/8245** in seiner 99. Sitzung am 8. Oktober 2026 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 21/8244** in seiner 99. Sitzung am 8. Oktober 2026 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

**II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

Zu Buchstabe a

Das in Paris am 19. Mai 2026 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung löst das Abkommen vom 3. Juli 1995 (BGBl. 1996 II S. 498, 499) ab.

Neben der Anpassung an die Formulierungen des OECDMA 2017 sind folgende geänderte Regelungen gegenüber dem Abkommen von 1995 hervorzuheben:

- die Regelung der Abkommensberechtigung hybrider Rechtsträger und sonstiger Gebilde,
- der Ansässigkeitsstatus für doppelt ansässige Gesellschaften,
- die partielle Anpassung der Regelung zur Begründung einer Betriebsstätte,
- die Besteuerung von Unternehmensgewinnen unter Berücksichtigung des Authorised OECD Approach (AOA) zur Zurechnung von Betriebsstättengewinnen,
- die Dividendenbesteuerung,
- die Besteuerung der Veräußerungsgewinne,
- die ausschließliche Quellenstaatsbesteuerung von Renten aus den Sozialversicherungssystemen,
- die Einbeziehung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes in die Grundsätze der Kassenstaatsbesteuerung,
- die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Durchführung von Schiedsverfahren,
- die Anpassung des Informationsaustauschs an den OECD-Standard sowie die Aktualisierung der dies bezüglichen Datenschutzklausel,
- die Schaffung der grundsätzlichen Möglichkeit zur Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung),
- die Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen,
- die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Steuer

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Das in Berlin am 9. Juni 2026 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 6. April 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im Folgenden: Änderungsprotokoll) ändert das Abkommen vom 6. April 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2011 II S. 1186, 1187).

Das Änderungsprotokoll beruht auf den Arbeiten zum Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (BGBl. 2020 II S. 946, 947), das am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde. Ziel des BEPS-MLI ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) – insbesondere den Mindeststandard in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zu implementieren. Für die Wirkung des BEPS-MLI ist entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt.

Mit der Republik Albanien wurde vereinbart, die übereinstimmenden Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum BEPS-MLI nicht mittels des BEPS-MLI selbst, sondern über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Änderungsprotokoll fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum BEPS-MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen ein und nimmt die erforderlichen Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben ist, dass durch eine Änderung der Präambel entsprechend des BEPS-Mindeststandards ausgedrückt wird, dass nicht nur Doppelbesteuerungen, sondern auch Nicht- oder Niedrigbesteuerungen durch Steuerverkürzung oder -umgehung vermieden werden sollen. Zudem wird die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („principal purpose test“), aufgenommen.

### III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 14. Oktober 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 14. Oktober 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Annahme.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8245 in seiner 46. Sitzung am 14. Oktober 2026 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/8245.

Zu Buchstabe b

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8244 in seiner 46. Sitzung am 14. Oktober 2026 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/8244.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bezeichnete Doppelbesteuerungsabkommen als einen wichtigen Baustein für verlässliche wirtschaftliche Beziehungen über Grenzen hinweg. Sie schafften Klarheit für Unternehmen und Bürger, verhinderten die doppelte Besteuerung und erleichterten damit auch wirtschaftliche Aktivitäten. Gleichzeitig müsse sichergestellt werden, dass solche Abkommen nicht für kreative Steuergestaltung missbraucht würden. Genau darum gehe es bei beiden Vorlagen

Mit den Vereinbarungen würden die Besteuerung vereinfacht und zugleich die Regeln gegen Steuervermeidung gestärkt. Das bestehende Abkommen mit Albanien werde durch das am 9. Juni 2026 unterzeichnete Änderungsprotokoll erneuert. Im Mittelpunkt stünden international vereinbarte Maßnahmen gegen Gewinnverlagerung und missbräuchliche Steuergestaltung. Ein Beispiel seien die Regeln für Dividenden: Wer von einer besonders niedrigen Quellensteuer profitieren wolle, müsse künftig eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 25 Prozent mindestens 365 Tage lang halten. Auch die Regeln für Immobiliengesellschaften würden klarer gefasst. Damit solle verhindert werden, dass Gewinne aus Immobilienkäufen durch die Wahl einer bestimmten Gesellschaftsstruktur der Besteuerung entzogen würden. Hinzu kämen Schutzmechanismen gegen missbräuchliche Steuergestaltung. Sie sollten verhindern, dass Abkommensvorteile gezielt über zwischengeschaltete Gesellschaften oder andere Gestaltungen erlangt würden. Die Fraktion der CDU/CSU wolle grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeit erleichtern, aber keine Steuerschlupflöcher schaffen.

Mit der Ukraine sei das Abkommen neu verhandelt worden. Das alte Abkommen stamme aus dem Jahr 1995. Das neue Abkommen sei am 19. Mai dieses Jahres unterzeichnet worden und bringe die Regeln auf den neuesten Stand. Es beinhalte damit eine längst überfällige Modernisierung. Wie alle neuen Doppelbesteuerungsabkommen orientiere es sich am OECD-Musterabkommen und berücksichtige damit auch die internationalen Standards zur Steuervermeidung. Die Regeln zur Besteuerung von Unternehmen würden damit modernisiert. Das schaffe mehr Klarheit bei grenzüberschreitenden Aktivitäten und bei der Zuordnung von Unternehmensgewinnen. Auch bei Dividenden gebe es klare Regeln: Für qualifizierte Unternehmensbeteiligungen von mindestens 20 Prozent, die ein Jahr gehalten würden, gelte ein Quellensteuersatz von 5 Prozent. In den übrigen Fällen seien es 15 Prozent.

Gleichzeitig verbessere das Abkommen die Zusammenarbeit der Finanzbehörden Deutschlands und der Ukraine. Dazu gehörten ein erweiterter Informationsaustausch und die Möglichkeit, bei der Einholung von Steuerforderungen gegenseitige Unterstützung zu leisten. Wenn sich die Staaten über die Anwendung des Abkommens nicht einig werden könnten, sehe der Vertrag für bestimmte Fälle zusätzliche Möglichkeiten der Streitbeilegung vor. Dies zeige: Ein modernes Doppelbesteuerungsabkommen regle nicht nur, wer besteuern dürfe. Es schaffe auch ein Verfahren, damit die Regeln in der Praxis funktionierten und Streitigkeiten beigelegt werden könnten.

Beide Vorlagen verfolgten damit eine gemeinsame Linie – klare Regeln, verlässliche Rahmenbedingungen und eine wirksame Absicherung des Steueraufkommens.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, dass Doppelbesteuerungsabkommen für Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sorgten. Sie vermieden steuerliche Doppelbelastungen und trügen dazu bei, Hemmnisse für Handel und Investitionen abzubauen. Insofern stehe die Fraktion der AfD der Einbeziehung der aktuellen OECD- und BEPS-Standards grundsätzlich positiv gegenüber. Sie ergänzten die Abkommen um weitere Regeln gegen Treaty Shopping, künstliche Gewinnverlagerungen und andere missbräuchliche Gestaltungen.

Die praktische Wirkung beider vorliegender Abkommen hänge allerdings wesentlich davon ab, dass die zuständigen Behörden Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse, wirtschaftlich Beteiligte und grenzüberschreitende Finanzströme verlässlich feststellten. Man müsse sicher sein, dass die erforderlichen Informationen rechtsstaatlich erhoben und vollständig sowie korrekt verarbeitet würden. Der Austausch der Daten müsse in beide Richtungen gleichermaßen verlässlich gewährleistet sein. Gerade bei diesen Voraussetzungen bestünden sowohl mit Blick auf Albanien als auch auf die Ukraine erhebliche Bedenken. Bei Albanien betreffe das zunächst die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Finanzermittlungs- und Kontrollstrukturen. Der Albanienbericht der Europäischen Kommission 2025 habe zwar Fortschritte bescheinigt, benenne aber weiterhin gravierende Defizite, insbesondere in den

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bereichen, die für die praktische Anwendung der neuen Anti-Missbrauchsregelungen von Bedeutung seien. Die EU-Kommission fordere unter anderem einen systematischeren Einsatz von Finanzermittlungen, eine effektivere Identifizierung, Sicherung und Einziehung krimineller Vermögenswerte sowie weitere Verbesserungen bei der Feststellung wirtschaftlich Berechtigter und bei der Nachverfolgung von Finanzströmen.

Hinzu komme die derzeit laufende sechste Moneyval-Evaluierungsrunde. Deren Vor-Ort-Prüfungen hätten im April dieses Jahres stattgefunden. Geprüft worden sei ausdrücklich die tatsächliche Wirksamkeit des albanischen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die abschließende Bewertung hierzu solle auf der Moneyval-Plenarsitzung im Dezember 2026 beraten und verabschiedet werden. Vor diesem Hintergrund hätte sich die Fraktion der AfD eine nähere Auseinandersetzung der Bundesregierung mit der Frage gewünscht, welche Bedeutung die bestehenden Defizite in Albanien für die praktische Anwendung der neuen DBA-Regelungen hätten.

Bei der Ukraine ergäben sich ähnliche Bedenken. Der Informationsaustausch werde mit dem neuen Abkommen erheblich erweitert. Künftig könnten auch Informationen ausgetauscht werden, die für die Anwendung und Durchsetzung des jeweiligen innerstaatlichen Steuerrechts benötigt würden. Das könne ausdrücklich auch sensible Bankdaten und Angaben zu Eigentumsverhältnissen betreffen. Ähnlich wie bei Albanien setze das voraus, dass die Daten in beide Richtungen gleichermaßen verlässlich erhoben, geschützt und verwendet werden könnten. Gerade daran bestünden begründete Zweifel. Die EU-Kommission habe erst im vergangenen Jahr ausdrücklich auf strukturelle Korruptionsprobleme sowie Defizite im Justizbereich, bei den Strafverfolgungsbehörden und bei Finanzermittlungen hingewiesen. Das betreffe somit Bereiche, die für dieses Abkommen von besonderer Bedeutung seien.

Auch die vorgesehene Beitreibungshilfe sehe die Fraktion der AfD vor diesem Hintergrund äußerst kritisch. Im Hinblick auf die eben genannten nachgewiesenen institutionellen Defizite hätte man zumindest eine belastbare Bewertung erwartet, welche Anforderungen an die Entstehung, Rechtsstaatlichkeit und Überprüfbarkeit solcher Forderungen gestellt würden.

Die neuen Regelungen setzten nicht nur einen sachgerechten Vertragstext voraus, sondern eben auch Behörden und Strukturen, auf deren Funktionsfähigkeit und rechtsstaatliche Verlässlichkeit sich beide Seiten verlassen könnten. Bei Albanien bestünden hierzu weiterhin offene Fragen, weil die aktuelle Moneyval-Bewertung noch ausstehe. Bei der Ukraine würden der Informationsaustausch und die Beitreibungshilfe erheblich erweitert, ohne dass die Bundesregierung die damit verbundenen institutionellen Risiken hinreichend bewerte. Daher lehne die Fraktion der AfD beide Gesetzentwürfe ab.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen mit der Ukraine aus dem Jahr 1995 vollständig modernisiert. Das sei aus Sicht der Fraktion der SPD auch sachgerecht, weil sich die internationalen Standards in den vergangenen drei Jahrzehnten erheblich weiterentwickelt hätten. Besonders wichtig sei, dass das neue Abkommen nicht nur der Vermeidung von Doppelbesteuerungen diene, sondern zugleich die inzwischen international etablierten Regeln zur Verhinderung von Steuerverkürzung und Steuervermeidung übernehme. Damit werde ein verlässlicher Rahmen für grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeiten geschaffen, ohne missbräuchliche Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen. Gerade vor dem Hintergrund der weiteren wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der Ukraine sei eine belastbare und zeitgemäße steuerliche Grundlage sinnvoll.

Das Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Albanien diene im Kern der Anpassung an die inzwischen international geltenden Standards zur Bekämpfung von Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen. Der Gesetzentwurf stärke die Missbrauchsbekämpfung, ohne die Rechtssicherheit für reguläre wirtschaftliche Betätigung einzuschränken. Die vorgesehenen Anpassungen erschienen daher fachlich folgerichtig. Die Fraktion der SPD stimme beiden Gesetzentwürfen zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, es sei ihr ein wichtiges Anliegen, in Steuerfragen grenzüberschreitend zu kooperieren und bei der Abwehr aggressiver Steuergestaltung zusammenzuarbeiten. Deshalb stimme sie beiden Gesetzentwürfen zu den Vereinbarungen mit der Ukraine und Albanien zu.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehe aber weiterhin grundsätzlich kritisch, dass die OECD der zentrale Akteur für Fragen der internationalen Steuerkooperation sei, da dort die Interessen des globalen Südens deutlich zu kurz kämen. Die Vereinten Nationen seien dagegen der Ort, an dem alle Nationen und insbesondere auch der globale Süden mit am Tisch säßen. Dies sei der deutlich geeignetere Ort für Fragen der internationalen Steuerge-

rechtigkeit. Deshalb sei es wichtig, sich in den laufenden Prozess zur UN-Steuerrahmenkonvention einzubringen. Die Bundesregierung sollte sich deshalb auch bei den Verhandlungen im Dezember und darüber hinaus für einen ambitionierten Abschluss einer UN-Steuerrahmenkonvention einsetzen.

Die **Fraktion Die Linke** betonte, sie stimme Steuerabkommen zu, wenn sie wirksame Regeln gegen Missbrauch enthielten. Dies sei bei beiden Vorlagen der Fall. Sie enthielten den Principle-Purpose-Test: Die Steuervergünstigung des Abkommens werde für Konzerne gestrichen, wenn ihre Konstruktion hauptsächlich dem Zweck diene, genau diese Vergünstigung in Anspruch zu nehmen. Das entspreche einer ähnlichen Logik wie bei den Gesetzen zum steuerlichen Informationsaustausch.

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Ukraine werde dadurch besser, dass die Ukraine künftig auf Dividenden an Kleinanleger 15 Prozent statt 10 Prozent Steuer einbehalten dürfe. Damit bleibe mehr Steuergeld im Land. Das sei sinnvoll und notwendig. Die Steuerbehörden müssten außerdem einander künftig umfassend Auskunft geben, und jeder Staat treibe für den anderen Steuerschulden ein. Wer Vermögen über die Grenze schaffe, um Steuern zu hinterziehen, könne sich daher einer Eintreibung nicht mehr entziehen. Das sei positiv. Kritisch bleibe, dass das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Ukraine ein internationales Schiedsverfahren einführe, was die Fraktion Die Linke grundsätzlich als problematisch ansehe.

Das Albanien-Protokoll bringe die Verbesserung, dass der reduzierte Steuersatz für Konzerndividenden nur noch dann möglich sei, wenn die Beteiligung mindestens ein Jahr lang gehalten werde. Das verhindere, dass Anteile nur eng um den Ausschüttungstermin herum gekauft würden.

Die Fraktion Die Linke stimme beiden Abkommen zu, da die Vorteile überwögen.

Berlin, den 14. Oktober 2026

**Parsa Marvi**  
Berichterstatter

**Iris Nieland**  
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.